



## VERTRAG

### Künstlerische Planung und Umsetzung des „Festival Juist“ 2025

zwischen

**der Inselgemeinde Juist - Kurverwaltung**  
vertreten durch den Bürgermeister

– nachfolgend **Auftraggeber** –

und

**iventos**  
Eventagentur, Marketing & Design  
Feldstr. 9a  
44867 Bochum  
vertreten durch Marc Pickel (GF)

– nachfolgend **Auftragnehmer** –

---

#### Präambel

Das Festival Juist soll als dreitägige Veranstaltung stattfinden. Es soll überregionalen Künstlerinnen und Künstlern der unterschiedlichsten Kunstszenen auf Juist eine Bühne geben sowie regionalen Künstlerinnen und Künstlern die Möglichkeit ihr Talent darzubieten.

#### § 1 Auftragsinhalt

Der Auftragnehmer wird mit der künstlerischen Planung und der eigenverantwortlichen Durchführung des „**Festivals Juist 2025**“ auf dem Kurplatz Juist sowie auf weiteren in Anlage 1 aufgeführten Veranstaltungsflächen beauftragt. Der Auftragnehmer ist nur Veranstalter auf öffentlichen Flächen. Ansonsten tritt der Auftragnehmer als Künstlervermittler auf.

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die gemäß Absatz (1) überlassene Veranstaltungsfläche nach Maßgabe nachfolgender vertraglicher Bestimmungen zu benutzen. Die Veranstaltungsfläche gemäß Absatz (1) wird dem Auftragnehmer unentgeltlich zur entsprechenden Benutzung überlassen.

(2) Der Auftragnehmer tritt als Veranstalter auf und trägt in dieser Funktion das alleinige wirtschaftliche Risiko bei der Veranstaltungsdurchführung.

- Das Festival Juist soll am Himmelfahrtstag und den beiden darauffolgenden Tagen stattfinden (Donnerstag 29.05. bis Samstag 31.05.2025). Auf- und Abbautage und -zeiten sind der Kurverwaltung Juist mindestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen. Die Aufbau- und Abbauzeiten gelten nach dem beigefügten Sicherheitskonzept.

(3) Aus immissionsschutzrechtlichen Gründen sind die jeweiligen Veranstaltungen bis 23:00 Uhr (einschließlich möglicher Zugaben) zu beenden. Das gastronomische Angebot muss spätestens um 23:15 Uhr beendet sein, die Räumung des Geländes bis 23:30 Uhr. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die von der Veranstaltung ausgehenden Lärmimmissionen bei den Proben und bei der Veranstaltung (inkl. Ausschankzeiten) entsprechend begrenzt werden. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei einer Überschreitung der geltenden Immissionsschutzwerte, eine Veranstaltung vorzeitig abubrechen.

## § 2 Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer führt die Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt im Sinne des Auftraggebers und der rechtlichen Bestimmungen aus. Dies beinhaltet insbesondere:

- die vereinbarungsgemäße Durchführung des Festivals auf dem Kurplatz und den weiteren Veranstaltungsflächen,
- die Förderung des Einzelhandels durch Belebung der Innenstadt entwickelt der Auftragnehmer Kommunikationsmaßnahmen (z.B. Ausgabe von Rabattscheinen), um die Festivalbesucher während der Veranstaltungstage auch in den umliegenden Ort zu leiten.
- Die Einbindung vorwiegend regionaler Dienstleister,
- die Gewährleistung dafür, dass bei der Auswahl von Künstlern sowie im Festivalkonzept, keine rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte verbreitet werden können. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.

(2) **Die weiteren besonderen Pflichten zur Organisation und Durchführung der Veranstaltung** ergeben sich aus der dem Vertrag anliegenden „**Matrix**“ (**Anlage**). Diese ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

(3) **Genehmigungspflichten:** Der Auftragnehmer hat für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde-, Anzeige- und Genehmigungspflichten zu erfüllen. Dauer und Kosten der Genehmigungsverfahren einschließlich des Risikos der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Auftragnehmers. Die Kosten für behördliche Abnahmen trägt ebenfalls der Auftragnehmer. Der Auftraggeber sichert zu, die Veranstaltungsgenehmigung beim Landkreis Aurich einzuholen und mögliche Kosten dieser Genehmigung zu tragen.

(4) **Sicherheitskonzept:** Für die Veranstaltung ist ein veranstaltungsspezifisches Sicherheitskonzept durch den Auftragnehmer zu erstellen und mit den für Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden insbesondere dem Ordnungsamt, der Polizei, der Feuerwehr sowie dem Auftraggeber bis spätestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn abzustimmen.

(5) Die Umsetzung von **Brandschutzauflagen** ist integraler Bestandteil des Sicherheitskonzepts.

(6) **Fliegende Bauten:** Für alle Arten von „Fliegenden Bauten“ (§ 75 NBauO) ist eine „Technische Ausführungsgenehmigung“ (Prüfbuch) bei der zuständigen Behörde (Ansprechpartner, Anschrift/Kontakt) einzureichen.

Zusätzliche Beschreibungen und Unterlagen zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit können im Einzelfall verlangt werden. Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer bei der Durchführung aller erforderlichen behördlichen Anzeige- und Genehmigungsverfahren. Die Kosten von Genehmigungsverfahren trägt der Auftragnehmer.

(7) **Veranstaltungsleitung:** Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber mindestens einen entscheidungsbefugten Vertreter zu benennen, der die Funktion des Veranstaltungsleiters entsprechend (analog) der Maßgabe des § 38 Absatz (2) und (5) NVStättVO übernimmt. Der Veranstaltungsleiter hat an einer gemeinsamen Begehung der Veranstaltungsbereiche teilzunehmen und sich mit den Veranstaltungsbereichen einschließlich der Flucht- und Rettungswege vertraut zu machen. Er hat vor der Veranstaltung zudem an einer Abstimmung/Einweisung über die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen teilzunehmen. Der Veranstaltungsleiter sorgt für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung. Er ist zur Anwesenheit während des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen zur Sicherheit der Besucher mit dem von der Betreiberin benannten Ansprechpartner, den Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei, Baurechtsamt, Ordnungsamt, Sanitätsdienst) abzustimmen. Er ist zum Abbruch der Veranstaltung verpflichtet, wenn eine besondere Gefahrenlage mit konkreter Gefährdung von Personen dies erforderlich macht (siehe Sicherheitskonzept).

(8) **Rückbau temporärer Bauten:** Der Rückbau aller temporärer Bauten sowie der Wiederaufbau von Zaunanlagen oder anderer im Rahmen der Veranstaltung beseitigter Einrichtungen und die Beseitigung von Mängeln und Schäden müssen bis spätestens 4 Tage nach der Veranstaltung abgeschlossen sein.

#### (9) **Abfallbeseitigung**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Endreinigung der Veranstaltungsflächen unmittelbar nach der Räumung durchzuführen. Die Müllentsorgung erfolgt durch den Bauhof der Inselgemeinde Juist. Die Gastronomie auf den Veranstaltungsflächen ist verpflichtet, im Umkreis von vier Metern um ihre Stände eigenständig zu reinigen. Der Auftraggeber stellt einen Container oder Anhänger für die Müllentsorgung zur Verfügung, welcher täglich geleert wird.

#### (10) **Gastronomische Bewirtschaftung, Nachhaltigkeit:**

Der Auftragnehmer ist für die gastronomische Bewirtschaftung, Infrastruktur oder Ausstattung selbst verantwortlich. Dies gilt insbesondere auch für die Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften, wie bspw. Hygienevorschriften und die Einholung der erforderlichen gaststättenrechtlichen oder gewerberechtiglichen Gestattung durch die Ordnungsbehörden. Das Angebot des Festivals Juist ist auf Umweltfreundlichkeit und Nachhaltigkeit ausgerichtet, das heißt

- dass Gläser, Becher, Geschirr, Bestecke, anderes Servicematerial sowie Verpackungsmaterial von Lebensmitteln nur als Mehrwegprodukte abgegeben werden dürfen. Ausnahmen sind lediglich erlaubt, sofern die Standbetreibenden nachweisen können, dass die Beschaffenheit des zu veräußernden Produktes aus praktischen oder lebensmittel-/hygienerechtlichen Gründen eine Verpackung erfordert, die gegenwärtig noch nicht als Mehrwegprodukt zur Verfügung gestellt werden kann.
- Standbetreibende keine Plastiktüten abgeben dürfen.
- die Standbetreibenden zu verpflichten die Entsorgung des Mülls aus den direkt am Stand vorhandenen Mülleimer zu übernehmen.

(11) **Werbung:** Die Bewerbung der Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers. Für das Anbringen von Werbetafeln im öffentlichen Straßenverkehrsraum ist eine Genehmigung erforderlich.

Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

(12) **GEMA:** Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA geschieht durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber spätestens 14 Tage nach Beendigung des Festivals die Setlisten aller Auftritte zu übergeben. Der Auftraggeber übernimmt die Kosten der Gema-Anmeldung der durch den Auftragnehmer beauftragten Künstler.

(13) **Öffentlich-rechtliche Vorschriften:** Der Auftragnehmer hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden einschlägigen Vorschriften insbesondere solche der niedersächsischen Landesbauordnung, des Arbeitsschutzgesetzes, des Immissionsschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, des Jugendschutzgesetzes, des Straßen- und Wegerechts, des Gaststättengesetzes, des Infektionsschutzgesetzes, der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sowie sämtliche Lebensmittel- und Hygieneschutzvorschriften, insbesondere das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, einzuhalten.

### **§ 3 Übergabe, Zustand und Rückgabe**

(1) Der Auftraggeber übergibt dem Auftragnehmer die Flächen gemäß § 1 Abs. 1 mit den vorhandenen technischen Vorrichtungen in verkehrssicherem Zustand.

(2) Die verschuldensabhängige Garantiehaftung des Auftraggebers wegen anfänglicher Mängel der Fläche aus § 536 a Absatz 1, 1. Alternative BGB ist ausgeschlossen.

(3) Der Zustand der Flächen wird bei Übergabe in einem gemeinsamen Übergabeprotokoll festgehalten.

(4) Nach Beendigung der Nutzung, hat der Auftragnehmer die überlassenen Flächen in geräumten, sauberen und einwandfreien Zustand zurückzugeben; ausgenommen sind etwaige Vorschäden gemäß Übergabeprotokoll. Die Übergabe erfolgt durch gemeinsame Begehung und Ausfertigung eines Übergabeprotokolls für beide Seiten.

### **§ 4 Verpflichtungen des Auftraggebers**

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Kurplatz Juist mit dazugehöriger Bühne und Anlagen zu reservieren und bereit zu stellen.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich zudem, den Auftragnehmer bei der Konzeption und Durchführung des Festivals mit 60.000,00 € (zzgl. MwSt.) zu unterstützen.

(3) Der Bauhof der Inselgemeinde Juist wird eine noch zu benennende Anzahl an Palettenmöbeln herstellen. Die Kurverwaltung Juist als Eigenbetrieb der Inselgemeinde Juist

stellt diese Palettenmöbel für die Nutzung während der Veranstaltung kostenfrei zur Verfügung.

(4) Der Auftraggeber sorgt für Strom und Wasser. Die Hauptanschlüsse für Strom und Wasser auf dem Kurplatz werden vom Bauhof bereitgestellt. Die Kontrolle und Verantwortung für die Unterverteilung auf dem Veranstaltungsort obliegen dem Auftragnehmer.

(5) Der Auftraggeber prüft die Möglichkeit der kostenlosen Einrichtung einer Wasserstelle durch das Wasserwerk der Inselgemeinde Juist, um den Besuchern des Festivals eine Trinkwasserquelle zur Verfügung zu stellen

(6) Der Bauhof der Inselgemeinde Juist unterstützt den Auftragnehmer bei dem Aufbau von Veranstaltungstechnik, Pagodenzelten usw.

(7) Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer bei der Planung und Durchführung der Logistik und stellt Kontakte zu den Transportbetrieben her.

(8) Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer aktiv bei der Akquise von Sponsoren durch Bereitstellung von Kontakten und Kooperationsmöglichkeiten. Außerdem wird der Auftraggeber das Festival maßgeblich bei der Bewerbung unterstützen durch

- Werbung in der Presse, Presseankündigungen,
- Werbung in Printmedien der Inselgemeinde Juist,
- Werbung im Strandlooper
- Bewerbung auf der Homepage [www.juist.de](http://www.juist.de) und der [juistwebapp](#)
- Bewerbung auf den Social Media Plattformen

## **§ 5 Kostentragung, Unterstützungsleistungen**

Sämtliche Kosten für die Planung und Durchführung der Veranstaltung, einschließlich der zu beauftragenden Sicherheits- und Serviceleistungen, trägt der Auftragnehmer, soweit nicht ausdrücklich im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag eine Übernahme der Kosten zu Lasten des Auftraggebers vereinbart ist.

## **§ 6 Verkehrssicherungspflicht, Haftung, Versicherung**

(1) Der Auftragnehmer trägt die Verkehrssicherungspflicht für die überlassenen Flächen einschließlich der Zugänge, Zufahrten und Bewegungsflächen für Rettungsfahrzeuge.

(2) Für die durch den Auftragnehmer, seine Vertragspartner oder über beauftragte Dienstleister auf die Flächen eingebrachten technischen Einrichtungen und Aufbauten, übernimmt der Auftragnehmer vollumfänglich die Verkehrssicherungspflicht in diesen Bereichen von Beginn des Aufbaus bis zum vollständigen Abbau.

(3) Alle Auf- und Abbauarbeiten sind unter Beachtung der geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV-V 1 „Prävention“, DGUV-V3 und der DGUV-V17/18 sowie der DGUV-Informationen der „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen“ durchzuführen. Der Auftragnehmer und die von ihm beauftragten Firmen sind für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen selbst verantwortlich. Der Auftragnehmer und die von ihm beauftragten Firmen haben insbesondere sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer auf dem Veranstaltungsgelände anwesender Personen kommt. Gefahrenstellen und Schutzmaßnahmen (Ver- und Gebote) müssen gemäß ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ – bei Bedarf auch nur kurzzeitig – gekennzeichnet werden. Soweit erforderlich hat der Auftragnehmer für

eine angemessene Koordination zu sorgen, durch die die Arbeiten aufeinander abgestimmt werden.

(4) Die Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, pyrotechnischen Gegenständen, explosions- und anderen leicht entzündlichen Stoffen ist verboten. Das Verbot gilt nicht, soweit die Verwendung in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Auftragnehmer die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit dem Auftraggeber und der zuständigen Behörde abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch die Behörde genehmigt werden und durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins und des Befähigungsscheins vorzulegen. Der Auftragnehmer ist für die Einholung der Genehmigung verantwortlich. Die entstehenden Kosten für die behördlichen Genehmigungen und die Absicherung der Veranstaltung bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen gehen ebenfalls zu Lasten des Auftragnehmers.

(5) Der Betrieb von Laseranlagen ist meldepflichtig und mit dem Auftraggeber abzustimmen. Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlich optischer Strahlung 2006/25 EG/ OStrV, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 und DGUV Information 203-036 „Laser-Einrichtungen für Show- und Projektionszwecke“ zu beachten. Laseranlagen der Klassen 3R 3B und 4 sind vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen und auf Anforderung von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit auf Kosten des Auftragnehmers prüfen zu lassen. Die Prüfbescheinigung ist dem Auftraggeber vor der Veranstaltung vorzulegen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines vor Ort anwesenden Laserschutzbeauftragten beizufügen.

(6) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, soweit diese vom Auftragnehmer, seinen Vertragspartnern, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von Teilnehmern oder Besuchern zu vertreten sind.

(7) Der Auftragnehmer hat sich auf seine Kosten gegen die Gefahren (z. B. Einbruch, Diebstahl, Feuer, Wasser, Glas usw.) für seine Einrichtungsgegenstände, seine Waren sowie für sein Eigentum selbst ausreichend zu versichern. Von Seiten des Auftraggebers wird diesbezüglich keine Haftung übernommen.

(8) Der Auftragnehmer hat eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3.000.000,00 € für Personenschäden im Einzelfall und 300.000,00 € für Sachschäden im Einzelfall auf seine Kosten abzuschließen und vor Durchführung der Veranstaltung vorzulegen. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Nachweis der Prämienzahlung jeweils zwei Monate vor Beginn einer neuen Veranstaltung von dem Auftragnehmer nachzuweisen.

## **§ 7 Höhere Gewalt, Einschränkung der Energieversorgung**

(1) Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.

(2) Kann eine Veranstaltung infolge von höherer Gewalt zum vereinbarten Termin nicht durchgeführt werden, sind beide Seiten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit kein Einvernehmen über die Verlegung der Veranstaltung erzielt wird.

(3) Im Fall des Rücktritts gemäß § 7 Absatz (2) werden die Vertragsparteien von Ihren Leistungspflichten befreit. Bereits entstandene Aufwendungen auf Seiten des Auftragnehmers werden auf Nachweis im Einzelfall erstattet. Beide Parteien verzichten darüber hinaus auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei.

(4) Die Anzahl der anwesenden Besucher sowie der Ausfall von Künstlern und sonstiger Teilnehmer einer Veranstaltung liegen in der Risikosphäre des Auftragnehmers. Letzteres gilt auch für von außen auf eine Veranstaltung einwirkende Ereignisse wie Demonstrationen und Bedrohungslagen, die in der Regel durch die Art der Veranstaltung deren Inhalte und die mediale Wahrnehmung der Veranstaltung beeinflusst werden. Dem Auftragnehmer wird der Abschluss einer Unterbrechungs- und Ausfallversicherung für Veranstaltungen empfohlen, soweit er die damit verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

(5) Einem Fall von höherer Gewalt gleichgestellt, ist die Unterbrechung oder erhebliche Einschränkung der Energieversorgung für die Versammlungsstätte, insbesondere durch Eingriffe in das Versorgungsnetz und durch hoheitliche Anordnungen, die außerhalb der Einflussosphäre des Auftraggebers liegen.

## **§ 8 Datenschutz**

Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Verarbeitung der zwischen Vertragsparteien übermittelten personenbezogenen Daten, im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-Neu).

## **§ 9 Geheimhaltungsverpflichtung**

(1) Der Auftragnehmer wird alle ihm während seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen nur im Rahmen seiner Tätigkeit für den Auftraggeber verwenden, seien sie personen- oder sachbezogen oder seien es Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, ihm bekannt gewordene Verfahren und sonstige geschäftliche bzw. betriebliche Tatsachen. Zur Weitergabe oder Offenbarung derartiger Informationen bedarf der Auftragnehmer der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Die gilt insbesondere auch hinsichtlich solcher Informationen, die ihm durch mit dem Auftraggeber verbundene Personen oder Einrichtungen oder durch den Auftraggeber selbst übermittelt werden und für Dritte üblicherweise nicht zugänglich sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über diese Information auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses solange Stillschweigen zu bewahren, solange diese nicht schriftlich von der Leitung des Auftraggebers zur Weitergabe freigegeben worden sind.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm während seiner vertraglichen Tätigkeit zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren und sicherzustellen, dass Dritte keine Einsicht nehmen können. Er hat persönlich dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Schriftstücke sowie jedes Material, das Angelegenheiten des Auftraggebers betrifft und sich in seinem Besitz befindet, unter Verschluss gehalten wird.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Juißt.

(2) Dieser Vertrag kann für die Veranstaltungen in 2025 bis 2028 insgesamt viermal verlängert werden, sofern keine der Parteien spätestens sechs Monate vor dem jeweiligen Veranstaltungsbeginn schriftlich widerspricht.

(3) Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Textform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Die Textform kann nur im Wege der Textform abbedungen werden.

Juist, den

---

Kurverwaltung Juist  
(Auftraggeber)

---

iventos  
(Auftragnehmer)

**Anlage:** Matrix – Besondere Pflichten des Auftragnehmers